

Prüfungsfragen: Recht in der Praxis

Vier rechtliche Fallaufgaben aus der Assistenzperspektive. Alle Paragraphen und Verfahrensschritte sind in den Musterlösungen belegt.

Aufgabe 1: Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (20 Punkte)

Fiete (4 Jahre) kommt seit drei Wochen fast täglich ohne Frühstück und in derselben Kleidung in die Kita. Er isst beim gemeinsamen Frühstück auffällig viel und steckt zusätzlich Brot in seinen Rucksack. Heute schläft er schon um zehn Uhr auf dem Teppich ein. Beim Umziehen sehen Sie zwei bläuliche Flecken am Oberarm. Sie sind sozialpädagogische Assistentkraft im zweiten Ausbildungsjahr. Eine Praktikantin sagt: „Da ruf ich gleich das Jugendamt an, das ist doch klar.“ Eine andere Kollegin meint: „Sprich doch heute beim Abholen einfach mal die Mutter darauf an, dann klärt sich das.“

1. Definieren Sie den Begriff Kindeswohlgefährdung mit seinen drei Merkmalen und ordnen Sie den geschilderten Fall ein. Erklären Sie dabei den Begriff der gewichtigen Anhaltspunkte. (6 Punkte)
2. Beschreiben Sie das gestufte Verfahren nach § 8a SGB VIII und legen Sie genau fest, welche Schritte Sie als Assistentkraft selbst übernehmen und welche nicht. Beurteilen Sie die beiden Vorschläge Ihrer Kolleginnen. (9 Punkte)
3. Formulieren Sie eine fachlich korrekte Dokumentationsnotiz zu diesem Vormittag und erläutern Sie zwei Regeln für das Dokumentieren. (5 Punkte)

Teilaufgabe 1: Definition und Einordnung. Kindeswohl umfasst das gesamte körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden eines Kindes sowie seine gesunde Entwicklung. Von *Kindeswohlgefährdung* spricht das Recht dagegen erst bei einer erheblichen Gefahr. Die Definition stammt aus der Rechtsprechung zu § 1666 BGB: Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die drei Merkmale lauten: Die Gefahr ist *gegenwärtig*, die Schädigung ist *erheblich* und ihr Eintritt ist *mit ziemlicher Sicherheit* vorhersehbar.

Diese hohe Schwelle schützt zugleich die Eltern: Nicht jeder Erziehungsstil, den man persönlich anders handhaben würde, ist eine Gefährdung. Nach Art. 6 Abs. 2 GG ist die Erziehung zuerst Recht und Pflicht der Eltern; der Staat hat nur ein Wächteramt und greift erst ein, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Einordnung des Falls: Es liegen mehrere Beobachtungen vor, die über drei Wochen wiederkehren: fehlendes Frühstück, gleichbleibende Kleidung, auffälliges Essverhalten mit Horten von Brot, Müdigkeit am Vormittag und Hämatome am Oberarm. In Frage kommen Anzeichen für *Vernachlässigung* (fehlende Versorgung, Hygiene, Aufsicht oder Zuwendung) und möglicherweise für *körperliche Misshandlung* (Hämatome). Wichtig ist die Formulierung: Es handelt sich um *gewichtige Anhaltspunkte*, nicht um einen Beweis. Ein einzelnes Anzeichen ist nie ein Beweis; es geht immer um das Gesamtbild und um wiederholte Beobachtungen. Eine abschließende Bewertung, ob eine Kindeswohlgefährdung im Rechtssinn vorliegt, trifft die Assistenzkraft nicht.

Teilaufgabe 2: Verfahren nach § 8a SGB VIII und Rollenabgrenzung. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII müssen Träger von Einrichtungen durch Vereinbarung mit dem Jugendamt sicherstellen, dass ihre Fachkräfte den Schutzauftrag wahrnehmen, bei Anzeichen einer Gefährdung eine *insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)* hinzuziehen, die Eltern einbeziehen, soweit das Kind dadurch nicht weiter gefährdet wird, und das Jugendamt informieren, wenn die Hilfen nicht ausreichen.

Das gestufte Verfahren lautet: (1) beobachten und sachlich dokumentieren, (2) Fachkraft und Leitung informieren, (3) kollegiale Beratung im Team, (4) InsoFa hinzuziehen, (5) Elterngespräch, wenn der Schutz des Kindes es zulässt, (6) auf Hilfen hinwirken, (7) Jugendamt informieren, wenn die Hilfen nicht greifen.

Ihre Schritte als Assistenzkraft sind die Schritte 1 und 2: aufmerksam wahrnehmen, sachlich und datiert dokumentieren, die Beobachtungen unverzüglich und noch am selben Tag an Anleitung und Leitung weitergeben. Ab Schritt 3 wirken Sie mit, die Verantwortung tragen aber Fachkraft, Leitung und Träger. Die Gefährdungseinschätzung, das Elterngespräch im Verdachtsfall und die Meldung an das Jugendamt liegen nicht bei Ihnen. Eine gute Merkhilfe ist „Sehen – Schreiben – Sagen“. Eine Ausnahme gilt bei *akuter Gefahr* für Leib und Leben:

Dann wird sofort gehandelt, Hilfe geholt und im Notfall Rettungsdienst oder Polizei gerufen; darauf wartet niemand ein Teamgespräch ab.

Beurteilung der Vorschläge: Die Praktikantin will das Jugendamt selbst anrufen. Das ist falsch, weil der Schutzauftrag ein gestuftes Verfahren ist, das sich an Träger und Fachkräfte richtet. Ein Alleingang überspringt die fachliche Einschätzung, kann das Vertrauen der Familie zerstören und schadet dem Kind eher. Der Vorschlag der Kollegin, die Mutter beim Abholen anzusprechen, ist ebenfalls falsch: Das Elterngespräch im Verdachtsfall führt die Fachkraft, es findet nicht in der Garderobe statt, und es darf erst geführt werden, wenn der Schutz des Kindes es zulässt. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt ausdrücklich: nicht selbst ansprechen, sondern dokumentieren und sofort weitergeben.

Teilaufgabe 3: Dokumentation. Eine fachlich korrekte Notiz enthält Datum, Uhrzeit, Situation und beobachtbares Verhalten, ohne Deutung und ohne Schuldzuweisung. Beispiel:

„12.03., 8:40 Uhr: Fiete kommt ohne Frühstücksbrot in die Gruppe. Er isst beim Frühstück drei Scheiben Brot und steckt zwei weitere in seinen Rucksack. 10:05 Uhr: Er schläft im Freispiel auf dem Teppich ein. Beim Umziehen um 11:20 Uhr sind am linken Oberarm zwei bläuliche Flecken von etwa zwei Zentimetern Größe sichtbar. Dritter Tag in dieser Woche mit derselben Kleidung. Beobachtung an Frau Sander weitergegeben um 11:40 Uhr.“

Zwei Regeln: (1) Beobachtung und Interpretation strikt trennen. In die Beschreibung gehört nur, was eine Kamera aufnehmen könnte; Vermutungen über Gründe und Gefühle gehören höchstens in einen klar gekennzeichneten Deutungsteil. Eine Notiz wie „Fiete wird zu Hause offensichtlich vernachlässigt, die Mutter kümmert sich nicht“ mischt Beobachtung und Deutung, enthält Schuldzuweisungen und ist als Grundlage für eine Gefährdungseinschätzung wertlos. (2) Sofort und datiert notieren, nicht später aus dem Gedächtnis, und Beobachtungen am selben Tag weitergeben, nicht erst bei der nächsten Dienstbesprechung. Ergänzend gelten Schweigepflicht und Datenschutz:

Beobachtungsunterlagen werden verschlossen aufbewahrt, nicht offen im Gruppenraum abgelegt, und Notizen oder Fotos gehören nicht auf private Geräte. Sinnvoll ist außerdem, in der Praxisstelle zu erfragen, wer die insoweit erfahrene Fachkraft ist und wo das Schutzkonzept liegt.

Pflicht und Zusatz auf einen Blick

Zwingend für die volle Punktzahl: Teilaufgabe 1: die Definition mit allen drei Merkmalen und die Einordnung als gewichtige Anhaltspunkte statt Beweis. Teilaufgabe 2: das gestufte Verfahren nach § 8a SGB VIII mit mindestens fünf Schritten und der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Abgrenzung der eigenen Schritte samt Ausnahme bei akuter Gefahr und die begründete Zurückweisung beider Vorschläge. Teilaufgabe 3: die Dokumentationsnotiz mit Datum, Uhrzeit und konkretem Verhalten ohne Wertung sowie zwei Regeln des Dokumentierens.

Zusatz und Vertiefung, ohne eigene Punkte: Die Merkhilfe Sehen, Schreiben, Sagen, die Hinweise zu Schweigepflicht und Aufbewahrung und der Tipp, in der Praxisstelle nach der insoweit erfahrenen Fachkraft und dem Schutzkonzept zu fragen. Dazu alles Weitere, was über die Pflichtliste hinausgeht: weitere Beispiele, weitere Fachbegriffe, Merksätze und die ergänzenden Hinweise am Ende der Absätze. Fachlich richtig und lesenswert, unter Klausurbedingungen aber verzichtbar.

Zeitrahmen: Für eine Fallaufgabe dieses Umfangs sind etwa 30 Minuten vorgesehen. Handschriftlich sind das realistisch 300 bis 450 Wörter. Deshalb zuerst die Pflichtliste vollständig abarbeiten und den Zusatz nur ergänzen, wenn Zeit bleibt. Die Musterlösung erklärt bewusst mehr, als eine Klausurantwort leisten muss.

Bewertungskriterien

- Definition der Kindeswohlgefährdung mit allen drei Merkmalen (gegenwärtig, erheblich, mit ziemlicher Sicherheit) (3 Punkte)
- Einordnung des Falls als gewichtige Anhaltspunkte, kein Beweis, Gesamtbild statt Einzelanzeichen (3 Punkte)
- Gestuftes Verfahren nach § 8a SGB VIII mit mindestens fünf Schritten in richtiger Reihenfolge, InsoFa benannt (4 Punkte)
- Klare Abgrenzung der eigenen Schritte (beobachten, dokumentieren, weitergeben) und Ausnahme bei akuter Gefahr (3 Punkte)
- Beide Vorschläge der Kolleginnen begründet zurückgewiesen (2 Punkte)
- Dokumentationsnotiz mit Datum, Uhrzeit, konkretem Verhalten, ohne Wertung (3 Punkte)
- Zwei Regeln des Dokumentierens korrekt erläutert (2 Punkte)
- Deutlicher Abzug, wenn die Assistenzkraft selbst das Jugendamt informiert oder die Eltern auf den Verdacht anspricht

Aufgabe 2: Aufsichtspflicht beim Ausflug (20 Punkte)

Zwei Fachkräfte und Sie als sozialpädagogische Assistenzkraft gehen mit 18 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren zu einem Spielplatz, an dessen Rand ein flacher Bach verläuft. Der dreijährige Elias ist im Team als sehr impulsiv bekannt und hat sich in den letzten Monaten bereits zweimal von der Gruppe entfernt. Am Spielplatz entsteht ein Streit am Sandkasten. Beide Fachkräfte gehen gemeinsam hin, um ihn zu klären. Elias geht in dieser Zeit unbemerkt Richtung Wasser. Eine Spaziergängerin bringt ihn zurück. Auf dem Rückweg sagt eine Fachkraft: „Zum Glück ist nichts passiert, dann brauchen wir auch nichts aufzuschreiben.“

1. Definieren Sie die Aufsichtspflicht und nennen Sie die drei Richtungen, in die sie wirkt. Erläutern Sie außerdem die Übertragungskette von den Eltern bis zu Ihnen. (5 Punkte)
2. Prüfen Sie den Fall entlang der vier Kriterien für das Maß der Aufsicht und nennen Sie die drei Formen der Aufsichtsführung. Beurteilen Sie begründet, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt, und beschreiben Sie, was im Vorfeld anders hätte organisiert werden müssen. (9 Punkte)
3. Nennen Sie vier besondere Anforderungen bei Ausflügen. Erläutern Sie die Beweislastumkehr nach § 832 BGB und beurteilen Sie die Aussage der Fachkraft zur Dokumentation. (6 Punkte)

Teilaufgabe 1: Definition, Richtungen, Übertragungskette. Die Aufsichtspflicht ist die rechtliche Verpflichtung, Minderjährige so zu beaufsichtigen, dass sie weder *sich selbst* noch *Dritten* Schaden zufügen und auch nicht *von Dritten* geschädigt werden. Diese drei Richtungen strukturieren jede Fallanalyse: Das Kind soll sich nicht selbst verletzen (Sturz, Verbrühung, Ertrinken), es soll andere nicht schädigen (ein Kind schubsen, ein fremdes Auto zerkratzen) und es soll vor fremden Personen geschützt werden (Abholsituation, Kita-Gelände).

Die *Übertragungskette* beginnt bei den Eltern (§ 1631 Abs. 1 BGB, die Personensorge umfasst Recht und Pflicht zur Beaufsichtigung), geht über den Betreuungsvertrag an den Träger, von dort über Arbeitsvertrag und Dienstanweisung an die Fachkraft und schließlich durch ausdrückliche Übertragung an die Assistenzkraft oder Praktikantin. Für die Assistenzrolle ist der letzte Pfeil entscheidend: Als Auszubildende oder Praktikantin haben Sie die Aufsicht nur, wenn sie Ihnen ausdrücklich übertragen wurde und Sie dafür geeignet sind; Fachkraft und Leitung bleiben verantwortlich. Als ausgebildete Assistenzkraft im Anstellungsverhältnis übernehmen Sie die Aufsicht regulär über Arbeitsvertrag und Dienstanweisung, arbeiten aber im Rahmen der Gruppenverantwortung der Fachkraft. Wichtig: Aufsichtspflicht bedeutet keine Rundumüberwachung; pädagogisch begründete Freiräume sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht, damit Kinder Selbstständigkeit und Risikokompetenz entwickeln.

Teilaufgabe 2: Prüfung des Falls. Die vier Kriterien lauten *Alter*, *Entwicklungsstand*, *Charakter und Eigenart* sowie *Situation und Gefahrenlage*.

- *Alter*: Elias ist erst drei Jahre alt. Je jünger das Kind, desto enger die Aufsicht.
- *Entwicklungsstand*: Er wird als sehr impulsiv beschrieben, seine Selbststeuerung ist altersgemäß noch gering.
- *Charakter und Eigenart*: Er ist im Team als weglaufernd bekannt und hat sich bereits zweimal entfernt. Ein solches Kind braucht unmittelbare Nähe oder Handkontakt.
- *Situation und Gefahrenlage*: Der Bach am Rand des Spielplatzes ist eine erhebliche Gefahrenquelle. Für Wasser gilt eine besonders hohe Aufsichtspflicht; auch flache Gewässer und Planschbecken sind für Kleinkinder gefährlich.

Die drei *Formen der Aufsichtsführung* sind *Informieren* (Regeln und Gefahren altersgerecht erklären), *Überwachen* (regelmäßig prüfen, ob die Regeln eingehalten werden) und *Eingreifen* (bei drohender Gefahr sofort handeln).

Beurteilung: Es spricht viel für eine *Aufsichtspflichtverletzung*. Alle vier Kriterien verlangen hier eine enge Aufsicht, tatsächlich hat sich aber niemand mehr um die Gesamtgruppe gekümmert, weil beide Fachkräfte gleichzeitig einen Konflikt geklärt haben. Hinzu kommt

möglicherweise ein *Organisationsverschulden* des Trägers, wenn für 18 Kinder, diese Altersspanne und dieses Ziel keine zusätzliche Begleitperson eingeplant war.

Was hätte anders organisiert werden müssen: Vor dem Ausflug wird verabredet, wer bei Konflikten oder Pflegesituationen die Gesamtgruppe im Blick behält, damit nie alle Erwachsenen gleichzeitig gebunden sind. Elias wird eng begleitet, gegebenenfalls mit Handkontakt. Die Wasserzone wird vorab begangen, als Tabuzone besprochen und räumlich abgegrenzt. Der Betreuungsschlüssel wird für dieses Ziel erhöht. Und zur Assistenzrolle gehört ausdrücklich: Auch als Assistenzkraft dürfen und sollen Sie organisatorische Bedenken äußern, hier also ansprechen, dass gerade niemand die Gesamtgruppe überblickt. Ebenso gilt: Erkannte Gefahren werden vorläufig gesichert und sofort gemeldet.

Teilaufgabe 3: Ausflüge, § 832 BGB und Dokumentation. Vier besondere Anforderungen bei Ausflügen: Einverständniserklärung der Eltern einholen, das Ziel vorher begehen, den Betreuungsschlüssel erhöhen, Erste-Hilfe-Material und Notfallnummern mitnehmen, die Regeln vorher mit den Kindern besprechen und unterwegs regelmäßig zählen. Sinnvoll ist außerdem, vor jedem Ausflug die Notfallkette gedanklich durchzugehen: Wer ruft an, wer bleibt bei der Gruppe, wo ist die Notfalltasche, gibt es Kinder mit Notfallmedikation?

Beweislastumkehr: Normalerweise muss die geschädigte Person im Zivilprozess beweisen, dass jemand seine Pflicht verletzt hat. § 832 BGB dreht das um: Verursacht ein beaufsichtigtes Kind einen Schaden, wird die Verletzung der Aufsichtspflicht zunächst *vermutet*. Die aufsichtspflichtige Person muss sich *entlasten*, also darlegen, dass sie ordnungsgemäß beaufsichtigt hat oder dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht eingetreten wäre. Merksatz: § 832 BGB gleich vermutete Pflichtverletzung plus Möglichkeit des Entlastungsbeweises. Zu trennen sind dabei die zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz nach §§ 823, 832 BGB, haften können Träger, Leitung oder die aufsichtsführende Person) und die strafrechtliche Haftung (etwa fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB), die immer die einzelne Person trifft, nie den Träger. Beschäftigte sind über die Betriebshaftpflicht des Trägers abgesichert; bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz kann der Träger Regress nehmen.

Beurteilung der Aussage: Sie ist falsch. Gerade weil bei § 832 BGB die Beweislast umgekehrt ist, ist Dokumentation der beste Schutz. Ein Beinahe-Ereignis dieser Schwere gehört schriftlich festgehalten und der Leitung gemeldet, damit die Organisation künftiger Ausflüge angepasst werden kann. Eine gute Notiz ist sachlich und enthält Datum, Uhrzeit, Ort, Hergang, die Aufsichtssituation und die getroffenen Maßnahmen; eine wertende Bemerkung wie „war ja nichts“ belastet die Einrichtung im Streitfall eher, als dass sie entlastet.

Pflicht und Zusatz auf einen Blick

Zwingend für die volle Punktzahl: Teilaufgabe 1: die Definition mit allen drei Richtungen und die Übertragungskette mit dem Hinweis auf die ausdrückliche Übertragung. Teilaufgabe 2: alle vier Kriterien konkret auf Elias angewendet, die drei Formen der Aufsichtsführung, die begründete Feststellung der Pflichtverletzung mit Organisationsverschulden und drei organisatorische Verbesserungen einschließlich des Ansprechens durch die Assistentkraft. Teilaufgabe 3: vier Anforderungen bei Ausflügen, § 832 BGB mit vermuteter Pflichtverletzung und Entlastungsbeweis sowie die begründete Zurückweisung der Aussage zur Dokumentation.

Zusatz und Vertiefung, ohne eigene Punkte: Das gedankliche Durchgehen der Notfallkette, die Trennung von zivil- und strafrechtlicher Haftung und der Hinweis auf Betriebshaftpflicht und Regress. Dazu alles Weitere, was über die Pflichtliste hinausgeht: weitere Beispiele, weitere Fachbegriffe, Merksätze und die ergänzenden Hinweise am Ende der Absätze. Fachlich richtig und lesenswert, unter Klausurbedingungen aber verzichtbar.

Zeitrahmen: Für eine Fallaufgabe dieses Umfangs sind etwa 30 Minuten vorgesehen. Handschriftlich sind das realistisch 300 bis 450 Wörter. Deshalb zuerst die Pflichtliste vollständig abarbeiten und den Zusatz nur ergänzen, wenn Zeit bleibt. Die Musterlösung erklärt bewusst mehr, als eine Klausurantwort leisten muss.

Bewertungskriterien

- Definition der Aufsichtspflicht mit allen drei Richtungen (2 Punkte)
- Übertragungskette Eltern, Träger, Fachkraft, Assistentkraft mit Hinweis auf die ausdrückliche Übertragung (3 Punkte)
- Alle vier Kriterien benannt und jeweils konkret auf Elias und die Situation angewendet (4 Punkte)
- Drei Formen der Aufsichtsführung (2 Punkte)
- Begründete Feststellung einer Aufsichtspflichtverletzung, Organisationsverschulden erwähnt (2 Punkte)
- Mindestens drei konkrete organisatorische Verbesserungen, einschließlich Ansprechen durch die Assistentkraft (1 Punkt)
- Vier Anforderungen bei Ausflügen (2 Punkte)
- § 832 BGB mit vermuteter Pflichtverletzung und Entlastungsbeweis korrekt erklärt (2 Punkte)
- Aussage zur Dokumentation begründet zurückgewiesen (2 Punkte)
- Abzug, wenn Aufsichtspflicht mit lückenloser Überwachung gleichgesetzt oder die Prüfung ohne Fallbezug abstrakt bleibt

Aufgabe 3: Schweigepflicht, Datenschutz und Fotos in der Kita (20 Punkte)

Beim Abholen fragt Sie eine Mutter in der Garderobe: „Stimmt es, dass die Eltern von Ida sich getrennt haben? Sie ist ja in letzter Zeit so komisch.“ Am selben Nachmittag fotografiert eine Kollegin mit ihrem privaten Handy die Kinder beim Kastaniensammeln und stellt zwei Bilder in ihre private Instagram-Story mit dem Text „Meine kleinen Herbstwichtel“. Beim Sommerfest der Woche zuvor hatte ein Vater alle Kinder fotografiert und die Bilder anschließend in einer offenen Elterngruppe geteilt. Die Leitung bittet Sie, Ihre Beobachtungen und Ihre offenen Fragen dazu für die nächste Teamsitzung vorzubereiten. Die fachliche Bewertung und das weitere Vorgehen bespricht das Team.

1. Formulieren Sie eine angemessene Antwort auf die Frage der Mutter und begründen Sie sie. Nennen Sie dabei mindestens drei Rechtsgrundlagen der Verschwiegenheit und erläutern Sie, warum die Schweigepflicht auch für Assistenzkräfte gilt. (7 Punkte)
2. Beurteilen Sie das Verhalten der Kollegin und des Vaters. Erläutern Sie die Anforderungen an eine wirksame Fotoerlaubnis und die Regeln für die Nutzung privater Geräte. (8 Punkte)
3. Erklären Sie, unter welchen drei Bedingungen Sie Informationen über eine Familie weitergeben dürfen, und benennen Sie die Rechtsgrundlagen, die für Sie als sozialpädagogische Assistenzkraft im Spannungsfeld von Schweigepflicht und Kinderschutz gelten. (5 Punkte)

Teilaufgabe 1: Antwort an die Mutter und Rechtsgrundlagen. Eine angemessene Antwort lautet sinngemäß: „Über andere Familien kann ich Ihnen nichts sagen, das gilt auch für Ihre Familie und schützt alle hier. Wenn Sie etwas an Ida beobachten, das Sie beschäftigt, sprechen Sie gern die Eltern selbst an.“ Die Antwort ist freundlich, klar, ohne Vorwurf und nennt einen nachvollziehbaren Grund. Eine Antwort wie „Ja, das ist gerade schwierig da“ wäre ein klarer Bruch der Schweigepflicht, auch wenn die Information ohnehin herumgeht. Praktisch hilfreich ist, sich eine feste Formulierung zurechtzulegen und sie einmal laut zu üben, damit man in der Situation nicht ins Stottern gerät.

Rechtsgrundlagen der Verschwiegenheit: der Arbeits- oder Ausbildungsvertrag, denn fast alle Träger lassen eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung unterschreiben, die auch nach dem Ende der Tätigkeit weitergilt; § 35 SGB I mit dem Sozialgeheimnis, wonach Sozialdaten nicht unbefugt weitergegeben werden dürfen; die §§ 61 bis 68 SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe; § 203 StGB zur Verletzung von Privatgeheimnissen sowie bei öffentlichen Trägern zusätzlich das Dienstgeheimnis.

Wichtig ist die saubere Einordnung: § 203 StGB zählt bestimmte Berufsgruppen ausdrücklich auf, genannt sind unter anderem staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen. Erzieherinnen und sozialpädagogische Assistenzkräfte sind dort nicht namentlich genannt. Daraus folgt aber keineswegs, dass man plaudern dürfte: Für Assistenzkräfte greifen der Vertrag, der Sozialdatenschutz und bei öffentlichen Trägern das Dienstgeheimnis. Der Merksatz lautet: Die Schweigepflicht gilt immer, nur die Rechtsgrundlage unterscheidet sich je nach Beruf und Träger. Sie gilt auch gegenüber Freundinnen, der eigenen Familie und erst recht in sozialen Netzwerken. Gespräche über Kinder finden außerdem nicht in der Garderobe, im Bus oder in der Mittagspause im Café statt.

Teilaufgabe 2: Fotos. Seit 2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn es dafür eine Rechtsgrundlage gibt. Es gelten die Grundsätze Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung und Vertraulichkeit. Bilder von Kindern sind personenbezogene Daten, zusätzlich schützt das Recht am eigenen Bild nach § 22 Kunsturhebergesetz jede abgebildete Person.

Verhalten der Kollegin: Es ist gleich mehrfach unzulässig. Sie hat mit dem privaten Handy fotografiert, obwohl die Regel die dienstliche Kamera oder das dienstliche Tablet ist und private Geräte nur genutzt werden dürfen, wenn der Träger es ausdrücklich erlaubt. Sie hat die Bilder auf einem privaten Account veröffentlicht, wofür keine Rechtsgrundlage und keine Einwilligung der Sorgeberechtigten für diesen Zweck vorliegt. Das Argument, man erkenne kaum jemanden, trägt nicht: Fotos von Kindern gehören nie auf private Accounts, und einmal veröffentlichte Bilder lassen sich nicht zurückholen. Verstöße können

arbeitsrechtliche Konsequenzen bis zur Kündigung und einen Abbruch des Praktikums nach sich ziehen.

Verhalten des Vaters: Für den privaten Gebrauch dürfen Eltern beim Sommerfest fotografieren. Die Veröffentlichung fremder Kinder im Netz, auch in einer offenen Elterngruppe, ist ohne Einwilligung der jeweiligen Sorgeberechtigten unzulässig. Deshalb wird zu Beginn eines Festes ausdrücklich darauf hingewiesen.

Anforderungen an die Fotoerlaubnis: Sie wird von *allen* Sorgeberechtigten erteilt, schriftlich und freiwillig. Sie muss *differenziert* sein, das heißt Portfolio, Aushang in der Einrichtung, Elternbrief, Website und soziale Medien werden getrennt abgefragt. Sie kann *jederzeit und ohne Begründung* mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Ergänzend gilt für den Alltag: Beobachtungsbögen, Entwicklungsberichte und Notfallnummern bleiben in der Einrichtung und werden abgeschlossen aufbewahrt, Portfolios gehören nicht offen ins Regal im Flur, dienstliche Nachrichten laufen über die vom Träger freigegebenen Kanäle, und die Nutzung privater Messenger für die dienstliche Elternkommunikation ist datenschutzrechtlich problematisch und bei vielen Trägern ausdrücklich untersagt.

Teilaufgabe 3: Weitergabe und die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Drei Fragen entscheiden, ob etwas weitergegeben werden darf: *Wer fragt? Warum? Womit begründet?* Weitergeben dürfen Sie nur, wenn eine *Einwilligung* der Sorgeberechtigten vorliegt, wenn eine *gesetzliche Befugnis* greift oder wenn es sich um den *internen Austausch im Team* handelt, der zur Erfüllung der Aufgabe nötig ist. Alles andere ist tabu.

Im Kinderschutzfall ist entgegen einer verbreiteten Annahme nicht § 4 KKG Ihre Norm. § 4 Abs. 1 KKG zählt die Berufsgruppen *abschließend* auf, denen das Gesetz das gestufte Vorgehen und die anschließende Befugnis zur Information des Jugendamts zuweist, unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Berufspsychologinnen, Beraterinnen und Berater sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen und Lehrkräfte. Erzieherinnen und sozialpädagogische Assistenzkräfte sind dort *nicht* genannt.

Für Sie gelten stattdessen zwei Vorschriften des SGB VIII. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII stellt der Träger durch Vereinbarung mit dem Jugendamt sicher, dass bei gewichtigen Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung erfolgt, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird, die Eltern einbezogen werden, soweit der Schutz des Kindes das zulässt, und das Jugendamt informiert wird, wenn die Hilfen nicht ausreichen. Das ist der Weg, über den Informationen die Einrichtung verlassen, und zwar über Fachkraft und Leitung, nicht über Sie. Und § 8b Abs. 1 SGB VIII gibt allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe einen *Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft*. Dieser Anspruch gilt ausdrücklich auch für Sie als Assistenzkraft. Merksatz: § 8b gibt Ihnen Beratung, § 8a Abs. 4 regelt das Verfahren im Haus, § 4 KKG betrifft andere Berufsgruppen. Der Kinderschutz geht der Verschwiegenheit vor, aber die Entscheidung darüber trifft nicht die Assistenzkraft,

sondern Fachkraft und Leitung. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben wird sofort Hilfe geholt.

Pflicht und Zusatz auf einen Blick

Zwingend für die volle Punktzahl: Teilaufgabe 1: die Antwort an die Mutter im Wortlaut, mindestens drei Rechtsgrundlagen der Verschwiegenheit und die Einordnung des § 203 StGB mit Merksatz. Teilaufgabe 2: das Verhalten der Kollegin und des Vaters differenziert beurteilt sowie die Anforderungen an die Fotoerlaubnis mit § 22 KunstUrhG. Teilaufgabe 3: die drei Bedingungen der Weitergabe sowie § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 8b Abs. 1 SGB VIII als die für die Assistenzkraft einschlägigen Normen.

Zusatz und Vertiefung, ohne eigene Punkte: Die Empfehlung, sich eine feste Formulierung zurechtzulegen und laut zu üben, die Alltagshinweise zu Aufbewahrung und Messengern und die ausführliche Begründung, warum § 4 KKG hier nicht greift. Dazu alles Weitere, was über die Pflichtliste hinausgeht: weitere Beispiele, weitere Fachbegriffe, Merksätze und die ergänzenden Hinweise am Ende der Absätze. Fachlich richtig und lesenswert, unter Klausurbedingungen aber verzichtbar.

Zeitraahmen: Für eine Fallaufgabe dieses Umfangs sind etwa 30 Minuten vorgesehen. Handschriftlich sind das realistisch 300 bis 450 Wörter. Deshalb zuerst die Pflichtliste vollständig abarbeiten und den Zusatz nur ergänzen, wenn Zeit bleibt. Die Musterlösung erklärt bewusst mehr, als eine Klausurantwort leisten muss.

Bewertungskriterien

- Konkrete, freundliche und klar abgrenzende Antwort an die Mutter formuliert (2 Punkte)
- Mindestens drei Rechtsgrundlagen der Verschwiegenheit korrekt genannt (3 Punkte)
- Einordnung des § 203 StGB und Merksatz, dass die Schweigepflicht immer gilt, nur die Grundlage variiert (2 Punkte)
- Verhalten der Kollegin vollständig beurteilt: privates Gerät und private Veröffentlichung, Hinweis auf mögliche arbeitsrechtliche Folgen (3 Punkte)
- Verhalten des Vaters differenziert beurteilt: privater Gebrauch zulässig, Veröffentlichung fremder Kinder nicht (2 Punkte)
- Fotoerlaubnis: alle Sorgeberechtigten, schriftlich, freiwillig, differenziert, jederzeit widerrufbar; § 22 KunstUrhG (3 Punkte)
- Drei Bedingungen der Weitergabe (Einwilligung, gesetzliche Befugnis, interner Teamaustausch) (3 Punkte)
- § 8a Abs. 4 SGB VIII als Verfahrensweg in der Einrichtung und § 8b Abs. 1 SGB VIII als Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft korrekt als die für die Assistenzkraft einschlägigen Normen benannt. Voller Punktwert auch, wenn zusätzlich

erklärt wird, dass § 4 Abs. 1 KKG die Berufsgruppen abschließend aufzählt und Assistenzkräfte dort nicht genannt sind (2 Punkte)

- Deutlicher Abzug, wenn Auskunft über die andere Familie gegeben oder die private Veröffentlichung als harmlos bewertet wird
- Abzug, wenn § 4 KKG als die für die Assistenzkraft geltende Befugnisnorm dargestellt oder eine eigene Meldung an das Jugendamt beschrieben wird

Aufgabe 4: Elterngespräch mit rechtlichem Bezug: Beschwerde und Abholsituation (20 Punkte)

Herr Lindner bringt morgens seinen Sohn Jonas (5) und spricht Sie als sozialpädagogische Assistentenkraft laut vor der ganzen Gruppe an: „Jonas hatte gestern schon wieder einen Kratzer im Gesicht. Passt hier eigentlich irgendjemand auf?“ Im selben Atemzug sagt er: „Ach ja, heute holt meine neue Lebensgefährtin ihn ab, die kennen Sie noch nicht, aber das ist schon in Ordnung.“ Am Nachmittag steht eine Ihnen unbekannte Frau an der Tür, die nicht auf der Abholliste steht, und riecht deutlich nach Alkohol. Jonas läuft ihr entgegen und sagt: „Das ist die Sonja.“

1. Formulieren Sie Ihre Reaktion auf Herrn Lindner am Morgen. Benennen Sie die Techniken des Aktiven Zuhörens, die Sie einsetzen, begründen Sie den Ortswechsel und erläutern Sie Ihre Rollengrenze. (8 Punkte)
2. Beschreiben Sie Ihr Vorgehen in der Abholsituation am Nachmittag und begründen Sie es rechtlich. Erläutern Sie dabei, wann die Aufsichtspflicht beginnt und endet. (7 Punkte)
3. Erklären Sie den Unterschied zwischen Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft und nennen Sie drei Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit Eltern. (5 Punkte)

Teilaufgabe 1: Reaktion am Morgen. Eine fachlich gute Antwort lautet sinngemäß: „Ich sehe, dass Sie sich Sorgen um Jonas machen, das verstehe ich gut. Ich möchte das gern in Ruhe mit Ihnen besprechen, aber nicht hier zwischen den Kindern. Haben Sie zehn Minuten Zeit, oder soll ich Ihnen für heute Nachmittag einen Termin mit unserer Gruppenleitung anbieten?“

Techniken des aktiven Zuhörens: Das aktive Zuhören geht auf Carl Rogers zurück, Thomas Gordon hat es für den pädagogischen Alltag ausgearbeitet und um die Ich-Botschaften ergänzt. Die vier Techniken lauten *Paraphrasieren* (den Inhalt in eigenen Worten wiedergeben), *Verbalisieren* (das wahrgenommene Gefühl ansprechen, hier „Sie machen sich Sorgen“), *offene Fragen stellen* und *Zusammenfassen*. Dazu kommen das Ausredenlassen und die nonverbale Zuwendung durch Blickkontakt und zugewandte Körperhaltung. Wichtig ist der Grundsatz: Aktives Zuhören heißt Verstehen, nicht Zustimmung. Man kann die Sicht der Eltern ernst nehmen und trotzdem bei der eigenen fachlichen Einschätzung bleiben. Ergänzend gehört die Grundhaltung nach Rogers dazu: Empathie, Kongruenz und unbedingte Wertschätzung (Akzeptanz). Zu vermeiden sind Gordons Kommunikationssperren wie Beschwichtigen („Das wird schon wieder“), Moralisieren, vorschnelle Ratschläge oder Rechtfertigung.

Begründung des Ortswechsels: Die Garderobe ist öffentlich, andere Eltern und die Kinder selbst hören mit, darunter Jonas. Ein weiterer Stolperstein ist die Zeitnot: Wenn man gerade zwei Kinder an der Hand hat, ist es professioneller, einen Termin anzubieten, als schnell etwas Halbes zu sagen. Bei aufgebracht Eltern gilt die Reihenfolge: ausreden lassen, Gefühl benennen, Ortswechsel anbieten und erst danach zur Sachebene wechseln.

Rollengrenze: Tür-und-Angel-Gespräche führen Sie täglich und selbstständig, sie bleiben aber bei kleinen Themen. Beschwerden, Konfliktgespräche, Auskünfte über Entwicklungsstand oder Diagnosen sowie alles, was den Kinderschutz betrifft, führt die Fachkraft; Sie wirken mit. Deshalb informieren Sie sofort Ihre Anleiterin, notieren stichpunktartig, was der Vater gesagt hat, und geben es zeitnah weiter. Zur Vorbereitung eines späteren Gesprächs gehört, dass Sie den beobachteten Hergang des Kratzers sachlich dokumentiert haben.

Teilaufgabe 2: Abholsituation. Vorgehen: Das Kind wird *nicht* übergeben. Sie begrüßen die Frau freundlich, erklären ruhig, dass Sie Jonas nur an schriftlich benannte abholberechtigte Personen übergeben dürfen, und holen sofort die Leitung dazu. Parallel rufen Sie bei den Sorgeberechtigten an. Jonas wird währenddessen betreut und nicht allein gelassen. Der Vorgang wird anschließend schriftlich dokumentiert.

Rechtliche Begründung: Ein Kind wird nur an schriftlich benannte abholberechtigte Personen übergeben; im Zweifel wird bei den Eltern angerufen. Eine mündliche Ankündigung an der Garderobe genügt nicht. Hinzu kommt ein zweiter, hier entscheidender

Punkt: Wirkt die abholende Person alkoholisiert, wird das Kind nicht übergeben und die Leitung informiert, und zwar auch dann, wenn die Person auf der Liste stünde. Das folgt unmittelbar aus der dritten Richtung der Aufsichtspflicht, wonach das Kind auch vor Schädigung durch Dritte zu schützen ist.

Beginn und Ende der Aufsichtspflicht: Die Aufsichtspflicht beginnt mit der *persönlichen Übergabe* des Kindes an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung. Winkt ein Elternteil dem Kind nur vom Tor aus nach, ohne dass eine Fachkraft es übernommen hat, liegt die Aufsicht noch bei ihm; dass sich das Kind bereits auf dem Gelände befindet, genügt nicht. Sie endet nicht automatisch mit der Schließzeit, sondern erst mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Wird ein Kind gar nicht abgeholt, werden Eltern und Notfallkontakte angerufen, das Kind wird weiter betreut und niemals allein gelassen, und die Leitung wird informiert. Bleiben alle Versuche erfolglos, entscheidet die Leitung über die Einschaltung von Jugendamt oder Polizei; diesen Schritt geht die Assistenzkraft nicht selbst. Alles wird dokumentiert.

Teilaufgabe 3: Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft. *Erziehungs- und Bildungspartnerschaft* bezeichnet die gleichberechtigte, dialogische Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern zum Wohl des Kindes. Beide Seiten bringen eine eigene Fachlichkeit ein: Eltern kennen ihr Kind am besten, die Einrichtung bringt pädagogisches Wissen und den Blick auf das Kind in der Gruppe ein. Der ältere Begriff *Elternarbeit* steht dagegen für ein hierarchisches Verhältnis, in dem die Einrichtung weiß, was richtig ist, und die Eltern es umsetzen sollen. Die Unterschiede lassen sich vier Aspekten zuordnen: Verhältnis (hierarchisch gegenüber partnerschaftlich), Kommunikation (einseitig informierend gegenüber dialogisch), Elternbild (defizitorientiert gegenüber ressourcenorientiert) und Ziel (Vorgaben umsetzen gegenüber gemeinsamer Förderung des Kindes). Seit den 1990er Jahren hat sich der Partnerschaftsbegriff durchgesetzt.

Hilfreich ist außerdem die ressourcenorientierte Umdeutung: Hinter fast jedem fordernden oder abwehrenden Verhalten steht Sorge um das eigene Kind. Wer Elternverhalten als Ausdruck von Engagement statt als Angriff deutet, findet leichter in den Dialog.

Drei Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 2 GG stellt die Erziehung zuerst als Recht und Pflicht der Eltern fest. § 22 Abs. 2 SGB VIII verlangt die Förderung in Übereinstimmung mit den Eltern. § 22a Abs. 2 SGB VIII verlangt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an wesentlichen Entscheidungen. Ergänzend fordert § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten als Voraussetzung der Betriebserlaubnis. Achten Sie hier auf das richtige Gesetz: Diese Verfahren wurden nicht durch das KJSG 2021 eingeführt, sondern durch das *Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012*. Das KJSG hat 2021 lediglich das Gewaltschutzkonzept und die Selbstvertretung ergänzt.

Pflicht und Zusatz auf einen Blick

Zwingend für die volle Punktzahl: Teilaufgabe 1: die deeskalierende Antwort mit Terminangebot, mindestens zwei Techniken des aktiven Zuhörens, die Begründung des Ortswechsels und die Rollengrenze mit Information der Fachkraft und Notiz. Teilaufgabe 2: das Kind wird nicht übergeben, Leitung und Sorgeberechtigte werden informiert, das Kind wird weiter betreut, dazu die rechtliche Begründung sowie Beginn und Ende der Aufsichtspflicht. Teilaufgabe 3: der Unterschied zwischen Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft an mindestens drei Aspekten und drei Rechtsgrundlagen.

Zusatz und Vertiefung, ohne eigene Punkte: Die Grundhaltung nach Rogers, Gordons Kommunikationssperren, die ressourcenorientierte Umdeutung und die Einordnung des Bundeskinderschutzgesetzes. Dazu alles Weitere, was über die Pflichtliste hinausgeht: weitere Beispiele, weitere Fachbegriffe, Merksätze und die ergänzenden Hinweise am Ende der Absätze. Fachlich richtig und lesenswert, unter Klausurbedingungen aber verzichtbar.

Zeitraahmen: Für eine Fallaufgabe dieses Umfangs sind etwa 30 Minuten vorgesehen. Handschriftlich sind das realistisch 300 bis 450 Wörter. Deshalb zuerst die Pflichtliste vollständig abarbeiten und den Zusatz nur ergänzen, wenn Zeit bleibt. Die Musterlösung erklärt bewusst mehr, als eine Klausurantwort leisten muss.

Bewertungskriterien

- Konkret formulierte, deeskalierende Antwort mit Terminangebot (3 Punkte)
- Mindestens zwei Techniken des Aktiven Zuhörens korrekt benannt und im Beispiel erkennbar (2 Punkte)
- Ortswechsel mit der Öffentlichkeit der Garderobe begründet (1,5 Punkte)
- Rollengrenze klar gezogen, Fachkraft informiert, Notiz angefertigt (1,5 Punkte)
- Kind wird nicht übergeben, Leitung und Sorgeberechtigte werden informiert, Kind wird weiter betreut (3 Punkte)
- Rechtliche Begründung: nur schriftlich benannte Abholberechtigte, keine Übergabe an alkoholisierte Personen (2 Punkte)
- Beginn mit persönlicher Übergabe und Ende mit Übergabe an eine abholberechtigte Person korrekt erläutert (2 Punkte)
- Unterschied Elternarbeit und Erziehungspartnerschaft anhand von mindestens drei Aspekten (3 Punkte)
- Drei Rechtsgrundlagen korrekt genannt (2 Punkte)
- Deutlicher Abzug, wenn das Kind aufgrund der mündlichen Ankündigung des Vaters übergeben wird